

**Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG); Änderung; 1. Beratung**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –  
 Geändert: 210.300 | 251.200 | **531.200**  
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. März 2023	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. April 2023	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Juni 2023
	<b>Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG)</b>			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i>  <i>beschliesst:</i>			
	<b>I.</b>			
	Der Erlass SAR <a href="#">531.200</a> (Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit [Polizeigesetz, PolG] vom 6. Dezember 2005) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:			
<p><b>§ 3</b> Aufgaben der Kantonspolizei</p> <p><sup>1</sup> Die Aufgaben der Kantonspolizei sind</p>				

**Ergebnis der 1. GR-Beratung vom 13. Juni 2023:**

**Zustimmung zum Entwurf Regierungsrat, ausgenommen:**

- § 36c, Streichung gemäss Minderheitsantrag SIK
- in Folge Streichung von § 36c sind Änderungen Ziffer 4 und § 66 obsolet

**Prüfungsanträge (vgl. Ergebnis 1. Beratung):**

- § 36b Abs. 5
- II / 1. / § 40 Abs. 3 EG ZGB
- II / 2./ § 24 Abs. 3bis EG StPO

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 22. März 2023</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. April 2023</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Juni 2023</b>
<p>a) die Sicherheits-, Verkehrs- und Verwaltungspolizei, soweit nicht die Zuständigkeit der Gemeinden nach § 4 vorliegt,</p> <p>b) die Verhinderung und Erkennung von Straftaten,</p> <p>c) die Kriminalpolizei nach den Vorschriften des Strafprozessrechts,</p> <p>d) der Nachrichtendienst gemäss Bundesrecht,</p> <p>e) die Hilfeleistung in Notfällen und bei Katastrophen,</p> <p>f) die Koordination und die Leitung von Einsätzen bei Grossereignissen,</p> <p>g) der Betrieb von Notrufzentralen,</p> <p>h) die Unterstützung und Beratung der Behörden, Amtsstellen und Gemeinden in Sicherheitsfragen,</p> <p>i) die Aufsicht über private Sicherheitsdienste,</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. März 2023	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. April 2023	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Juni 2023
k) die Antragstellung für Ausreisebeschränkungen gemäss Art. 24c des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997 <sup>1)</sup> ,	<p>k) [...] im Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997 <sup>2)</sup> [...];</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Antragstellung für Massnahmen zur Verhinderung terroristischer Aktivitäten gemäss Art. 23i BWIS,</li><li>2. die Erstattung von Stellungnahmen zuhanden des Bundesamts für Polizei (fedpol) gemäss Art. 23j Abs. 1 BWIS,</li><li>3. der Vollzug und die Kontrolle der Melde- und Gesprächsteilnahmepflichten gemäss Art. 23k BWIS,</li><li>4. der Vollzug und die Kontrolle der Kontaktverbote gemäss Art. 23l BWIS,</li><li>5. der Vollzug und die Kontrolle der Ein- und Ausgrenzungen gemäss Art. 23m BWIS,</li></ol>			Zustimmung

<sup>1)</sup> SR [120](#)

<sup>2)</sup> SR [120](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. März 2023	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. April 2023	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Juni 2023
<p>l) die Bewilligungen und Massnahmen gemäss Art. 13 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 <sup>1)</sup>,</p> <p>m) die Ergreifung von beratenden und präventiven Schutzmassnahmen im Rahmen des Bedrohungsmanagements.</p>	<p>6. der Vollzug und die Kontrolle der Eingrenzungen auf eine Liegenschaft gemäss Art. 23o BWIS,</p> <p>7. der Vollzug und die Kontrolle der Mobilfunklokalisierungen gemäss Art. 23q BWIS,</p> <p>8. der Vollzug und die Kontrolle der elektronischen Überwachungen gemäss Art. 23q BWIS in Zusammenarbeit mit dem Amt für Justizvollzug,</p> <p>9. die Antragstellung für Ausreisebeschränkungen gemäss Art. 24c BWIS,</p> <p>m) die Ergreifung von beratenden und präventiven Schutzmassnahmen im Rahmen des Bedrohungsmanagements [...] <sub>1</sub>.</p>			<p>Zustimmung</p>

<sup>1)</sup> SAR [533.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. März 2023	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. April 2023	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Juni 2023
<p><sup>2</sup> Die Kantonspolizei erfüllt im Rahmen von mehrjährigen Vereinbarungen gegen kostendeckende Entschädigung qualifizierte und definierte polizeiliche Aufgaben der Gemeinden.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Verfahren der Bewilligungen gemäss Absatz 1 lit. I durch Verordnung.</p>	<p>n) im Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG) vom 21. Dezember 1948 <sup>1)</sup>:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Datenbearbeitung im Rahmen von Zuverlässigkeitsüberprüfungen gemäss Art. 108c LFG,</li><li>2. die Abgabe von Empfehlungen im Rahmen von Zuverlässigkeitsüberprüfungen gemäss Art. 108d LFG.</li></ol>			Zustimmung

<sup>1)</sup> SR [748.0](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. März 2023	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. April 2023	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Juni 2023
<p><b>§ 12a</b> Zuständigkeit der Kaderangehörigen der Kantonspolizei</p> <p><sup>1</sup> Die Anordnung folgender Massnahmen ist Kaderangehörigen der Kantonspolizei vorbehalten:</p> <p>a) Dokumentation von Einsätzen mit mobilen Bild- und Tonaufnahmegeräten gemäss § 25 Abs. 4,</p> <p>b) Polizeigewahrsam gemäss § 31 Abs. 1, der länger als drei Stunden dauert,</p> <p>c) präventive Observation gemäss § 35a Abs. 1,</p> <p>d) präventive Observation mit Überwachungsgeräten zur Standortfeststellung gemäss § 35b Abs. 1,</p> <p>e) präventive verdeckte Fahndung gemäss § 35c Abs. 1,</p> <p>f) präventive verdeckte Ermittlung gemäss § 35d Abs. 1,</p> <p>g) optisch-elektronische Überwachung gemäss § 36a Abs. 1,</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. März 2023	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. April 2023	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Juni 2023
<p>h) Datenabgleich gemäss § 36b Abs. 4.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die für die Anordnungen gemäss Absatz 1 zuständigen polizeilichen Kaderfunktionen durch Verordnung.</p>	<p>g<sup>bis</sup>) automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung gemäss § 36b Abs. 1,</p>			<p>Zustimmung</p>
<p><b>§ 12b</b> Zuständigkeit der Kaderangehörigen der Polizeikräfte der Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Die Anordnung folgender Massnahmen ist Kaderangehörigen der Polizeikräfte der Gemeinden vorbehalten:</p> <p>a) Dokumentation von Einsätzen mit mobilen Bild- und Tonaufnahmegeräten gemäss § 25 Abs. 4,</p> <p>b) Polizeigewahrsam gemäss § 31 Abs. 1, der länger als drei Stunden dauert.</p>	<p>b) Polizeigewahrsam gemäss § 31 Abs. 1, der länger als drei Stunden dauert [...]</p> <p>c) automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung gemäss § 36b Abs. 1.</p>			<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. März 2023	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. April 2023	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Juni 2023
<p><sup>2</sup> Die zuständigen politischen Organe der Polizeikräfte der Gemeinden bezeichnen die für die Anordnungen gemäss Absatz 1 zuständigen Kaderfunktionen in einem Reglement.</p>				
	<p><b>§ 18b</b> Personensicherheitsprüfung a) Allgemeines</p> <p><sup>1</sup> Die Personensicherheitsprüfung bezweckt die Abklärung des Leumunds der Angehörigen der Kantonspolizei und der Polizeikräfte der Gemeinden.</p> <p><sup>2</sup> Die Kantonspolizei und die Polizeikräfte der Gemeinden können Personensicherheitsprüfungen während der Dauer des Anstellungsverhältnisses bei begründetem Anlass jederzeit durchführen.</p> <p><sup>3</sup> Die Kantonspolizei und die Polizeikräfte der Gemeinden müssen zu folgenden Zeitpunkten eine Personensicherheitsprüfung durchführen:</p> <p>a) vor der Zulassung zur Polizeiausbildung gemäss § 17,</p>			Zustimmung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. März 2023	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. April 2023	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Juni 2023
	<p>b) vor der Anstellung als Angehörige oder Angehöriger der Kantonspolizei beziehungsweise der Polizeikräfte der Gemeinden, wenn keine Personensicherheitsprüfung gemäss Litera a durchgeführt worden ist.</p> <p><sup>4</sup> Die zu überprüfenden Personen müssen der Durchführung einer Personensicherheitsprüfung gemäss den Absätzen 2 und 3 zustimmen.</p> <p><sup>5</sup> Die zu überprüfenden Personen sind im Rahmen einer Personensicherheitsprüfung gemäss den Absätzen 2 und 3 zur Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhalts verpflichtet.</p>			
	<p><b>§ 18c</b> b) Abklärungen und Beizug von Unterlagen</p> <p><sup>1</sup> Folgende Abklärungen sind im Rahmen der Personensicherheitsprüfung von Polizistinnen und Polizisten sowie von Bewerberinnen und Bewerbern zur Polizeiausbildung vorzunehmen:</p>			Zustimmung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. März 2023	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. April 2023	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Juni 2023
	<p>a) Abfrage des Behördenauszugs 2 gemäss Art. 46 lit. j des Bundesgesetzes über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz, StReG) vom 17. Juni 2016 <sup>1)</sup>,</p> <p>b) Abfrage der polizeilichen Datenbearbeitungs- und Informationssysteme der Kantonspolizei gemäss den §§ 50 Abs. 1 und 51a,</p> <p>c) Abfrage der polizeilichen Datenbearbeitungs- und Informationssysteme des Bundes und anderer Kantone, soweit die Kantonspolizei zugriffsberechtigt ist,</p> <p>d) Einholen von Referenzen bei früheren Arbeitgebenden der zu prüfenden Person, wenn eine Personensicherheitsprüfung gemäss § 18b Abs. 3 durchgeführt wird.</p>			

---

<sup>1)</sup> SR [330](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. März 2023	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. April 2023	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Juni 2023
	<p><sup>2</sup> Im Rahmen der Personensicherheitsprüfung gemäss Absatz 1 haben die Polizistinnen und Polizisten sowie die Bewerberinnen und Bewerber zur Polizeiausbildung zusätzlich folgende Unterlagen beizubringen:</p> <p>a) Selbstdeklaration von im Behördenauszug 2 gemäss Art. 46 lit. j StReG nicht aufgeführten Strafurteilen und laufenden Strafverfahren,</p> <p>b) aktueller Auszug gemäss Art. 8a des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 <sup>1)</sup>,</p> <p>c) aktueller Auszug gemäss Art. 89f des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958 <sup>2)</sup>.</p>			

<sup>1)</sup> [SR 281.1](#)

<sup>2)</sup> [SR 741.01](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. März 2023	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. April 2023	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Juni 2023
	<p><sup>3</sup> Im Rahmen der Personensicherheitsprüfung von weiteren Angehörigen der Kantonspolizei und der Polizeikräfte der Gemeinden haben diese Personen anstelle der gemäss den Absätzen 1 lit. a und 2 lit. a erforderlichen Abklärung beziehungsweise Unterlage folgende Unterlagen beizubringen:</p> <p>a) Privatauszug gemäss Art. 41 StReG,</p> <p>b) Selbstdeklaration von im Privatauszug gemäss Art. 41 StReG nicht aufgeführten Strafurteilen und laufenden Strafverfahren.</p> <p><sup>4</sup> Die Polizeikräfte der Gemeinden sind verpflichtet, bei der Kantonspolizei einen Bericht betreffend Abfragen gemäss Absatz 1 lit. b und c einzuholen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. März 2023	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. April 2023	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Juni 2023
	<p><sup>5</sup> Die Kantonspolizei und die Polizeikräfte der Gemeinden können mit Zustimmung der zu prüfenden Person weitere Abklärungen betreffend den Leumund vornehmen. Die zu prüfende Person ist zur Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhalts verpflichtet.</p>			
	<p><b>§ 18d</b> c) Einsichtnahme und Berichtigung</p> <p><sup>1</sup> Die geprüfte Person kann Einsicht in die Unterlagen der Personensicherheitsprüfung nehmen und die Berichtigung falscher Daten verlangen.</p>			Zustimmung
	<p><b>§ 18e</b> d) Massnahmen</p> <p><sup>1</sup> Ergeben sich aus der Personensicherheitsprüfung Erkenntnisse, die dem Leumund der geprüften Person entgegenstehen, beziehungsweise verweigert die zu prüfende Person die Zustimmung zur oder die Mitwirkung bei der Personensicherheitsprüfung,</p>			Zustimmung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. März 2023	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. April 2023	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Juni 2023
	<p>a) ist auf die Zulassung zur Polizeiausbildung beziehungsweise auf die Anstellung zu verzichten,</p> <p>b) können bei einem bestehenden Arbeitsverhältnis personalrechtliche Massnahmen ergriffen werden.</p>			
<p><b>§ 33</b> Ausschreibung</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei kann Personen mit unbekanntem Aufenthaltsort ausschreiben, wenn</p> <p>a) die Voraussetzungen für die Vorführung oder den polizeilichen Gewahrsam gegeben sind,</p> <p>b) dringender Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begehen werden,</p> <p>c) sie aus einer Anstalt oder Einrichtung entwichen sind, in der sie sich aus strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Gründen aufhalten müssen,</p> <p>c<sup>bis</sup>) sie sich einer strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Massnahme entziehen,</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. März 2023	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. April 2023	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Juni 2023
<p>d) sie vermisst werden,</p> <p>e) ihnen ein amtliches Dokument polizeilich zugestellt werden muss.</p> <p><sup>1bis</sup> Die Polizei kann Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container gemäss den Bestimmungen der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung) vom 8. März 2013 <sup>1)</sup> zur verdeckten Registrierung und gezielten Kontrolle im Schengener Informationssystem ausschreiben.</p> <p><sup>2</sup> Die Ausschreibung wird von Amtes wegen oder auf Antrag widerrufen, sobald der Grund dafür weggefallen ist.</p>	<p><sup>1bis</sup> Die Polizei kann Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container gemäss den Bestimmungen der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung) vom 8. März 2013 <sup>2)</sup> zur verdeckten Registrierung [...] <u>zur gezielten Kontrolle und zur Ermittlungsanfrage</u> im Schengener Informationssystem ausschreiben.</p>			<p>Zustimmung</p>

<sup>1)</sup> SR [362.0](#)

<sup>2)</sup> SR [362.0](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. März 2023	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. April 2023	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Juni 2023
<p><b>§ 36b</b> Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei kann Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert erfassen und mit Datenbanken abgleichen.</p> <p><sup>2</sup> Der automatisierte Abgleich ist zulässig mit</p> <p>a) polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern,</p> <p>b) Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Halter der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist,</p> <p>c) konkreten Fahndungsaufträgen der Kantonspolizei.</p> <p><sup>3</sup> Die automatisch erfassten Daten werden wie folgt gelöscht:</p> <p>a) nach 30 Tagen bei keiner Übereinstimmung mit einer Datenbank,</p>	<p><sup>1</sup> Die Polizei kann Kontrollschilder von Fahrzeugen [...] <u>automatisch</u> erfassen und mit Datenbanken abgleichen.</p> <p><sup>2</sup> Der [...] <u>automatische</u> Abgleich ist zulässig mit</p> <p>c) konkreten Fahndungsaufträgen [...].</p>			<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. März 2023	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. April 2023	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Juni 2023
<p>b) im Falle einer Übereinstimmung mit einer Datenbank gemäss den Bestimmungen des betreffenden Verwaltung- oder Strafverfahrens.</p> <p><sup>4</sup> Die Kantonspolizei darf die automatisch erfassten Daten während 30 Tagen verwenden zur</p> <p>a) Aufklärung von Verbrechen und Vergehen,</p> <p>b) Fahndung nach vermissten oder entwichenen Personen.</p>	<p>b) im Falle einer Übereinstimmung mit einer Datenbank gemäss den Bestimmungen des [...] <u>hängigen</u> oder <u>zu eröffnenden Verwaltungs- beziehungsweise</u> Strafverfahrens.</p> <p><sup>5</sup> Die Polizei kann die erhobenen Daten zu den in den Absätzen 2 und 4 genannten Zwecken mit den Polizei-, Strassenverkehrs- und Zollbehörden des Bundes sowie den Polizeibehörden anderer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein austauschen.</p>			<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p><b>Prüfungsauftrag</b> Der Regierungsrat soll auf die zweite Beratung aufzeigen, welche gesetzlichen Bestimmungen für die im Aargau automatisch erfassten Daten gelten, die gemäss § 36b, Abs. 5 mit ausserkantonalen Stellen ausgetauscht werden, und prüfen, ob es hierzu Präzisierungen braucht.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. März 2023	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. April 2023	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Juni 2023
	<p><b>§ 36c</b> Stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung</p> <p><sup>1</sup> Der Einsatz von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen zur Überwachung und Kontrolle des fliessenden Strassenverkehrs bedarf einer Bewilligung des Regierungsrats.</p> <p><sup>2</sup> Diese Bewilligungspflicht gilt für alle öffentlichen Strassen gemäss Art. 1 Abs. 1 SVG sowie Art. 1 Abs. 2 der Verkehrsregelnverordnung (VRV) vom 13. November 1962 <sup>1)</sup> mit Ausnahme der Nationalstrassen gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG) vom 8. März 1960 <sup>2)</sup>.</p>	<p><u>Stationäre und semi-stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung</u></p> <p><u>Minderheitsantrag</u> <u>Streichung § 36c</u></p>	<p>Festhalten</p> <p>Ablehnung</p>	<p><del>Zustimmung Entwurf Regierungsrat (vgl. Ablehnung Antrag SIK zu § 36c Abs. 6)</del></p> <p><b>Streichung § 36c (ganzer Paragraph)</b></p>

<sup>1)</sup> SR [741.11](#)

<sup>2)</sup> SR [725.11](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. März 2023	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. April 2023	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Juni 2023
	<p><sup>3</sup> Der Regierungsrat erteilt der Kantonspolizei und den Polizeikräften der Gemeinden auf begründetes Gesuch hin eine Bewilligung, wenn</p> <p>a) am beantragten Standort ein erhebliches Verkehrssicherheitsdefizit besteht,</p> <p>b) andere Massnahmen zur Reduktion des Verkehrssicherheitsdefizits erfolglos geblieben oder nicht möglich sind, und</p> <p>c) das Verkehrssicherheitsdefizit mit dem Einsatz einer stationären Geschwindigkeitsbeziehungsweise Rotlichtüberwachungsanlage wirksam reduziert werden kann.</p>	<p><u>Minderheits-Prüfungsantrag</u> Auf die zweite Beratung sei zu prüfen, wie der Abs. 3 zu überarbeiten ist, damit auch das Überschreiten der Immissionsgrenzwerte für Lärm und Luftschadstoffe zu einer Bewilligung führen kann.</p>	<p>Ablehnung</p>	<p><del>Zustimmung zum Minderheits-Prüfungsantrag SIK</del> (Streichung § 36c)</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. März 2023	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. April 2023	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Juni 2023
	<p><sup>4</sup> Bewilligungen gemäss Absatz 3 dürfen für eine maximale Dauer von fünf Jahren erteilt werden.</p>	<p><sup>4</sup> Bewilligungen gemäss Absatz 3 dürfen für eine maximale Dauer von [...] drei Jahren erteilt werden.</p> <p><u>Minderheitsantrag</u>  <sup>4</sup> Bewilligungen gemäss Absatz 3 dürfen für eine [...] <u>minimale</u> Dauer von fünf Jahren <u>und eine maximale Dauer von zehn Jahren</u> erteilt werden.</p> <p><sup>5</sup> <u>Auf eine stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung muss mit einer entsprechenden Beschilderung aufmerksam gemacht werden.</u></p>	<p>Zustimmung</p> <p>Ablehnung</p> <p>Ablehnung</p>	<p><del>Zustimmung</del> (Streichung § 36c)</p> <p><del>Ablehnung</del> (Streichung § 36c)</p> <p><del>Ablehnung</del> (Streichung § 36c)</p>
		<p><sup>6</sup> <u>Der Einsatz von semi-stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen zur Überwachung und Kontrolle des fliessenden Strassenverkehrs ist zeitlich auf 72 Stunden zu beschränken.</u></p>	<p>Ablehnung</p>	<p><del>Ablehnung</del> (Streichung § 36c)</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. März 2023	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. April 2023	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Juni 2023
4. Schlussbestimmungen	4. [...] <u>Schluss- und Übergangsbestimmungen</u>			Obsolet in Folge Streichung von § 36c
	<p><b>§ 66</b> Übergangsbestimmung zur stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung gemäss § 36c</p> <p><sup>1</sup> Stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 36c bereits eingesetzt werden, bedürfen innert zwei Jahren seit Inkrafttreten einer Bewilligung gemäss § 36c Abs. 3.</p>	<p><sup>1</sup> Stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 36c bereits eingesetzt werden, bedürfen innert [...] <u>einem</u> Jahr seit Inkrafttreten einer Bewilligung gemäss § 36c Abs. 3.</p>	Zustimmung	<p>Obsolet in Folge Streichung von § 36c</p> <p>Obsolet in Folge Streichung von § 36c</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. März 2023	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. April 2023	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Juni 2023
	II.			
	1. Der Erlass SAR <a href="#">210.300</a> (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB] vom 27. Juni 2017) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:			
<p><b>§ 40</b> q) Mitteilung an Gemeinde und andere Behörden</p> <p><sup>1</sup> Stehen keine überwiegenden Interessen entgegen, informiert die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Gemeinde über den Eingang einer Gefährdungsmeldung sowie über den Abschluss eines Verfahrens, namentlich über die Anordnung, Änderung und Aufhebung von Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz.</p> <p><sup>2</sup> Sie informiert weitere Amtsstellen und Behörden gemäss Absatz 1, soweit dies zur Erfüllung deren gesetzlicher Aufgaben erforderlich ist.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. März 2023	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. April 2023	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Juni 2023
	<p><sup>3</sup> Stehen keine überwiegenden Interessen entgegen, gewährt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Kantonspolizei auf begründetes Gesuch hin Einsicht in Entscheide, Gutachten und weitere Unterlagen eines Verfahrens, soweit dies zur Erfüllung deren Aufgaben im Bereich des Bedrohungsmanagements gemäss § 3 Abs. 1 lit. m des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 <sup>1)</sup> erforderlich ist.</p>	<p><u>Prüfungsantrag</u> Es sei auf die zweite Beratung zu klären, wer bei den einzelnen Behörden die Kompetenz haben wird, um den Entscheid bezüglich Aktenherausgabe zu fällen.</p> <p><u>Prüfungsantrag</u> Es sei auf die zweite Beratung aufzuzeigen, wie lange die angeforderten Akten in Berichte etc., welche die KAPO für Drittbehörden erstellt, Eingang finden und wie die Rechte der betroffenen Personen bestmöglich geschützt werden können.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung Prüfungsantrag</p> <p>Zustimmung Prüfungsantrag</p>
	<p><b>2.</b> Der Erlass SAR <a href="#">251.200</a> (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO] vom 16. März 2010) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:</p>			
<p><b>§ 24</b> Mitteilung an andere Behörden und Dritte</p>				

<sup>1)</sup> SAR [531.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. März 2023	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. April 2023	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Juni 2023
<p><sup>1</sup> Die urteilende Behörde teilt rechtskräftige Entscheide, die gestützt auf die Strafbestimmungen in der Tier- und Umweltschutzgesetzgebung ergangen sind, den dafür zuständigen Vollzugsbehörden mit.</p> <p><sup>2</sup> Sie teilt der zuständigen Behörde Entscheide betreffend Personen mit, die eine bewilligungsbedürftige Tätigkeit gemäss § 57 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 <sup>1)</sup> ausüben.</p> <p><sup>2bis</sup> Die urteilende Behörde kann den rechtskräftigen Entscheid der sachverständigen Person zustellen, die im Rahmen des Verfahrens ein Gutachten gemäss den Art. 182–191 StPO erstattet hat.</p>	<p><sup>1</sup> Die urteilende Behörde teilt rechtskräftige Entscheide, die gestützt auf die Strafbestimmungen in der Tier- und Umweltschutzgesetzgebung <u>so wie der Waffengesetzgebung</u> ergangen sind, den dafür zuständigen Vollzugsbehörden mit.</p>			Zustimmung

<sup>1)</sup> SAR [531.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. März 2023	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. April 2023	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Juni 2023
<p><sup>3</sup> Die Staatsanwaltschaften informieren andere Behörden über Strafverfahren und verfahrensabschliessende Entscheide, wenn diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben darauf angewiesen sind und dieser Mitteilung kein überwiegendes privates Interesse entgegensteht.</p>	<p><sup>3bis</sup> Die Staatsanwaltschaften, die Gerichte und die Strafvollzugsbehörden gewähren der Kantonspolizei auf begründetes Gesuch hin Einsicht in Entscheide, Gutachten und weitere Unterlagen des Straf- und Strafvollzugsverfahrens, soweit dies zur Erfüllung deren Aufgaben im Bereich des Bedrohungsmanagements gemäss § 3 Abs. 1 lit. m PolG erforderlich ist.</p>	<p><u>Prüfungsantrag</u> Es sei auf die zweite Beratung zu klären, wer bei den einzelnen Behörden die Kompetenz haben wird, um den Entscheid bezüglich Aktenherausgabe zu fällen.</p> <p><u>Prüfungsantrag</u> Es sei auf die zweite Beratung aufzuzeigen, wie lange die angeforderten Akten in Berichte etc, welche die KAPO für Drittbehörden erstellt, Eingang finden und wie die Rechte der betroffenen Personen bestmöglich geschützt werden können.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung Prüfungsantrag</p> <p>Zustimmung Prüfungsantrag</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 22. März 2023</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. April 2023</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Juni 2023</b>
<p><sup>4</sup> Die Staatsanwaltschaften können medizinischen Hilfskräften, Ärzten und Spitälern Einsicht in Obduktionsgutachten gewähren, wenn sie die das Gutachten betreffende Person vor dem Tod medizinisch betreut haben.</p> <p><sup>4bis</sup> Die Kantonspolizei ist die für Fälle häuslicher Gewalt zuständige Stelle gemäss Art. 55a Abs. 2 StGB.</p> <p><sup>5</sup> Die Staatsanwaltschaften und die Gerichte informieren die Fachstellen gemäss § 41a Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 <sup>1)</sup> über Sistrungen und Einstellungen von Verfahren gemäss Art. 55a StGB.</p>				

<sup>1)</sup> SAR [851.200](#)



Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22. März 2023	Abweichende Anträge der Kommission SIK vom 26. April 2023	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. Juni 2023
<p><b>§ 55</b> Verordnung</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Zusammenarbeit der kantonalen Behörden, die gemäss Art. 367 Abs. 1 StGB im Strafregister Personendaten über Verurteilungen bearbeiten, und die Aufgaben der Koordinationsstelle.</p>	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Zusammenarbeit der kantonalen Behörden, die gemäss Art. [...] <u>6</u> Abs. 1 [...] <u>StReG</u> im Strafregister Personendaten über Verurteilungen bearbeiten, und die Aufgaben der Koordinationsstelle.</p>			Zustimmung
	<b>III.</b>			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			<i>Zustimmung</i>
	<b>IV.</b>			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I. und II.			Zustimmung
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			